

Gedenkanlass „Administrativ Versorgte“ vom 10. September 2010 in den Anstalten Hindelbank

Referat Herr Regierungsrat Hans-Jürg Käser, Polizei- und Militärdirektion / KKJPD

Die Anstalt Hindelbank und die administrativ versorgten Frauen – die historische Aufarbeitung

Sehr geehrte betroffene Frauen und Männer, sehr geehrte Anwesende

Erlauben Sie mir als Vertreter der KKJPD, aber auch als „oberster Hausherr“ in diesen Räumlichkeiten, Ihnen über die historische Aufarbeitung der „Administrativen Versorgungen“ in der Anstalt Hindelbank zu berichten.

A. Kurzer historischer Exkurs zu den Gebäuden, in denen heute die Anstalten Hindelbank untergebracht sind

Ich greife weit zurück: Im Jahr 1896 wurde das Schlossgebäude Hindelbank als sogenannte „Weiberanstalt“ bezogen. Diese Anstalt diente ausschliesslich der administrativrechtlichen Arbeitserziehung, und es wurden keine strafrechtlich eingewiesenen Frauen in Hindelbank untergebracht.

Dies sollte allerdings nur für kurze Zeit so bleiben, denn im Jahr 1911 brannte es in der Anstalt St. Johannsen: dort, wo damals die strafrechtlich eingewiesenen Frauen untergebracht waren. Nach dem Brand wurden diese Frauen zu den administrativrechtlich eingewiesenen nach Hindelbank verlegt, und die „Weiberanstalt“ wurde 1912 zum „Weiber-, Zucht- und Korrektionshaus“ umfunktioniert und umbenannt.

Diese Zusammenlegung war zwar bloss als Notlösung vorgesehen, sie dauerte in der Folge aber weit über 50 Jahre an. Erst ab den 80er-Jahren wurden die Anstalten Hindelbank ausschliesslich für strafrechtliche Freiheitsentziehungen genutzt!

Diese Situation hat also tatsächlich während langer Zeit dazu geführt, dass administrativrechtlich eingewiesene Frauen gleich wie strafrechtlich verurteilte eingeschlossen wurden, dass sie in täglichem Kontakt standen, dass sie gleich behandelt wurden.

B. Administrativrechtliche Einweisungen in Hindelbank

Wir haben im Staatsarchiv des Kantons Bern nach Akten über Frauen gesucht, die administrativ in Hindelbank eingewiesen waren, und wir sind fündig geworden. Wichtige Informationen geben die Insassinnenbücher der Anstalt Hindelbank. Feinsäuberlich sind darin alle Eintritte in die Anstalt Hindelbank verzeichnet: die administrativrechtlich eingewiesenen Frauen mit blauer Tinte, die strafrechtlich eingewiesenen mit roter Tinte.

Der Anteil der administrativrechtlich eingewiesenen Frauen war gross: In den Nachkriegsjahren waren teilweise fast die Hälfte aller Frauen administrativrechtlich eingewiesen. Anfangs der 60er-Jahre betrug der Anteil immer noch um 35 %, anschliessend sank er kontinuierlich, um 1977 erstmals auf „nur“ 10 % zu fallen.

Bis Ende der 50er-Jahre waren nur volljährige Frauen administrativrechtlich in die Anstalt Hindelbank eingewiesen. Anfangs der 60er-Jahre hat dies geändert, und es wurden auch minderjährige Frauen administrativrechtlich in Hindelbank untergebracht. Insgesamt wurden über 100 minderjährige Frauen als „administrativ Versorgte“ hier platziert. Diese Einweisungen erreichten ihren traurigen Höhepunkt in den Jahren 1969 bis 1973: In dieser Zeit waren teils bis zu 17 minderjährige Frauen administrativ in Hindelbank eingewiesen, darunter selbst junge Frauen unter 18 Jahren.

Diese grosse Anzahl hängt sicherlich auch mit der Eröffnung der Jugendabteilung anfangs der 70er-Jahre zusammen. Dadurch konnte mindestens eine gewisse Trennung zwischen Jugendlichen und Erwachsenen erreicht werden; und es konnte den spezifischen Bedürfnissen der Jugendlichen etwas mehr Rechnung getragen werden. Aus heutiger Sicht müssen wir aber auch feststellen, dass die damalige Jugendabteilung keineswegs den heutigen Standards eines Jugendheims entsprach und sicher auch im Vergleich mit den damaligen Jugendheimen diesen nicht ebenbürtig war.

C. *Prozedere der Einweisung*

Behörden aus der ganzen Deutschschweiz und dem Tessin haben minderjährige Frauen in die Anstalt Hindelbank eingewiesen; ein Grossteil der Einweisungen erfolgte durch die Behörden von grösseren Städten. Teilweise hatte es sich aber auch in abgelegenen, sehr ländlichen Regionen „herumgesprochen“, dass die Anstalt Hindelbank als Ausweg in Frage kommen könnte, wenn die Behörden keine weiteren Möglichkeiten mehr sahen – oder sehen wollten.

Vor jeder Einweisung einer Minderjährigen musste die einweisende Behörde der Polizeidirektion des Kantons Bern das Aufnahmegesuch zur Bewilligung unterbreiten. Die Polizeidirektion prüfte dabei immer, ob ein Einweisungstitel vorlag – in den allermeisten Fällen war dies auch so.

In einigen Fällen aber lag kein Einweisungsbeschluss vor. Wir haben vier derartige Dossiers gefunden. Die Polizeidirektion hat in diesen Fällen zwar wiederholt die Einweisungsbehörde zur „Nachlieferung“ aufgefordert – und dem einweisenden Kanton angedroht, Hindelbank nehme keine weiteren Frauen mehr auf, wenn kein Beschluss vorgelegt würde. Die Polizeidirektion hat sich dann aber trotzdem nie dazu durchgerungen, eine junge Frau zu entlassen, weil kein rechtsgültiger Beschluss vorlag.

Neben den Einweisungsbehörden hat in diesen Fällen auch die Polizeidirektion des Kantons Bern ihre Verantwortung nicht bis zum Schluss hin wahrgenommen und hat, obwohl sie den unrechtmässigen Zustand erkannt hat, nicht konsequent darauf reagiert.

Sehr geehrte betroffene Frauen und Männer, aus heutiger Sicht kann ich Ihnen versichern, dass keine Person mehr in einem Gefängnis oder einer Strafanstalt festgehalten wird, solange kein rechtsgültiger Einweisungsbeschluss vorliegt. Ich weiss aber auch, dass das für Sie ein geringer Trost ist, denn damit lässt sich das Rad der Zeit nicht zurückdrehen. Lassen Sie mich daher namens der KKJPD meine ehrliche Entschuldigung darüber aussprechen, dass Sie in Ihrer Jugend längere Zeit in der Anstalt Hindelbank oder einer anderen Strafvollzugsanstalt verbringen mussten.